SATZUNG

des

Landeskontrollverbandes
Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Fassung vom 02.06.2022

55543 Bad Kreuznach
Riegelgrube 15-17

Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. (nachfolgend kurz Verband genannt)

2. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland; er kann bei Bedarf durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgedehnt werden.

3. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und dient im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse zur Förderung der tierischen Erzeugung nach Menge und Güte

2. Der Verband erstrebt keinen Gewinn, etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Aufgaben

1. Zur Erfüllung des Zwecks nach § 2 hat der Landeskontrollverband folgende Aufgaben:

   1.1. Gemäß dem Tierzuchtgesetz und den entsprechenden Durchführungsverordnungen Leistungsprüfungen bei Tieren nach den vom zuständigen Bundesministerium oder von der obersten Landesbehörde erlassenen Rechtsnormen im Auftrag der Mitglieder, der zuständigen Ministerien oder im Auftrag von anerkannten Züchtervereinigungen durchzuführen und auszuwerten.

1.2. Den obersten Landesbehörden bzw. den beauftragten Stellen und den für die Durchführung des Tierzuchtgesetzes und der Zuchtwertschätzungen maß-geblichen Organisationen die erforderlichen Unterlagen und Ergebnisse bei Bedarf und gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

1.3. Informationen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu erheben und auszuwerten. Überbetriebliche Auswertungen sind dabei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen und zu veröffentlichen.

1.4. Ermittlung und Feststellung von Leistungen und weiterer Daten der Bereiche Tierzucht, Betriebsmanagement, Tiergesundheit und Tierwohl sowie dazu die Bereitstellung von Auswertungen und Durchführung produktionstechnischer Beratungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Ergebnisse sind für die betriebswirtschaftliche Beratung, den zuständigen Bundes- und Landesstellen für die Planung von Förderungsmaßnahmen in der Land- und Ernährungswirtschaft und ebenso der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung zu stellen.

1.5. Die bei den milchbe- und verarbeitenden Betrieben angelieferte Milch nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Güteverordnung zu prüfen und einzustufen.

1.6. Durch Beratungen in den milcherzeugenden Betrieben die Voraussetzungen für Qualitätsverbesserungen der Milch zu schaffen.

1.7. Durch Erledigung übertragener Aufgabengebiete die Förderung der Tiergesundheit und des Tierwohls zu unterstützen.

1.8. Durch die neutrale und fachlich kompetente Durchführung von Auditierungen für Zertifizierungssysteme in landwirtschaftlichen Betrieben die Einhaltung einer guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Produktion zu überprüfen sowie im Sinne der Mitglieder an der Weiterentwicklung derartiger Systeme mitzuwirken.

1.9. Durch Übernahme der Aufgaben eines Bündlers von rinderhaltenden Betrieben oder durch Übernahme einer vergleichbaren Tätigkeit den Marktzugang über das QS-System für den Rindfleischteil zu erleichtern.

1.10. Die Vergabe von Ohrmarken und Rinderpässen für Rinder und die Vergabe von Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen im Auftrag der zuständigen Behörden.

1.11. Die Erfassung der nach EU- und Bundesrecht erforderlichen Geburts-, Verbringungs-, Abgangs- und Schlachtmeldungen und die Weitermeldung der Daten an die zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere .

2. Die Tätigkeit des Verbandes kann mit Zustimmung der zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes und der Landwirtschaftskammer Rheinland-

Pfalz sowie der Landwirtschaftskammer des Saarlandes auf weitere Aufgaben in der Förderung der tierischen Veredelung ausgedehnt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Verband können erwerben:

   a) Natürliche Personen

   b) Juristische Personen.

   Der Verband hat:

   1.1. Ordentliche Mitglieder

   1.2. Außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:

   2.1. Alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe,

   2.2. Alle Tierzuchtverbände und deren Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Verbandsgebiet ausüben,

   2.3. alle in der Förderung der Produktion tätigen Organisationen und Erzeugergemeinschaften sowie deren Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Verbandsgebiet ausüben,

   2.4. alle Besamungsorganisationen, die ihre Tätigkeit im Verbandsgebiet ausüben,

   2.5. alle Molkereien und Milchliefergenossenschaften im Verbandsgebiet,

   2.6. der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

   2.7. die Milchwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

3. Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) können Freunde und Förderer des Verbandes werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.1 ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen endgültig.

2. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.2 bis 2.7 ist an den Gesamtvorstand zu richten. Bei Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, dass die Vertreterversammlung über seinen Antrag entscheidet. Die Entscheidung der Vertreterversammlung ist vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen endgültig.

3. Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft ist an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über den Antrag endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   2.1. Die Satzung einzuhalten und die von den Organen des Verbandes gemäß der Satzung erlassenen Bestimmungen und Richtlinien zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

   2.2. Nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken, insbesondere die Durchführung einer ordnungsgemäßen Leistungs- und Qualitätsprüfung zu gewährleisten.

   2.3. Die Bediensteten des Verbandes in der Erledigung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

   2.4. In ihren Betrieben erhobene Daten für Auswertungen durch den Verband und in anonymisierter Form für überregionale Auswertungen weiterverarbeiten zu lassen sowie für wissenschaftliche Arbeiten freizugeben.

   2.5. dem Landeskontrollverband zu gestatten, die von ihnen im Rahmen der Viehverkehrsverordnung an die Regionale Stelle oder die zentrale Datenbank Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) zu den Rindern ihres Bestandes gemeldeten Informationen im Rahmen der Milchkontrolle zu nutzen und zu verarbeiten.

   2.6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kontrollbezirk.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt, der nur zum 30. September eines Jahres möglich ist und mindestens 3 Monate vorher der Geschäftsführung schriftlich erklärt werden muss.

2. Durch Ausschluss, den der Geschäftsführende Vorstand aufgrund von Verstößen gegen die Satzung beschließt. Verstöße gegen Grundregeln zur Durchführung von Leistungsprüfungen sind Verstößen gegen die Satzung gleichgesetzt. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von einem Monat beim Gesamtvorstand Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

3. Bei natürlichen Personen durch Tod.

4. Bei juristischen Personen nach erfolgtem Auflösungsbeschluss bzw. Liquidation.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:

   1.1. Die Vertreterversammlung

   1.2. Der Gesamtvorstand

   1.3. Der Geschäftsführende Vorstand

2. Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes ist mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers ehrenamtlich. Organmitglieder können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand erhalten. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsgruppen (§ 4) wie folgt zusammen:

   1.1. Von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe aus jedem Landkreis des Verbandsgebietes mit mindestens 15 Mitgliedern ein Vertreter, je angefangene Mitgliederzahl von 40 ein weiterer Vertreter, wobei nur einer von mehreren Inhabern einer juristischen Person zum Vertreter gewählt werden kann; die kreisfreien Städte zählen hierbei zu den entsprechenden Landkreisen, wobei die vom LKV vergebene Kreisnummer für den Landkreis maßgebend ist. Landkreise mit weniger als 15 Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen eigenen Vertreter. Ihre Mitglieder werden für die Wahl der Vertreter vom Vorstand einem Nachbarkreis zugeordnet. Sind in mehr als 5 Landkreisen weniger als 15 Mitglieder, wird für diese vom Vorstand für die Wahl zusammengefassten Kreise ein weiterer Vertreter gewählt.

   1.2. Von der Rinder-Union West eG fünf Vertreter, von denen vier Mitglieder des Verbandes sein müssen.

1.3. Von jeder Molkerei und Milchliefergenossenschaft ein Vertreter. Von jeder Molkerei und Milchliefergenossenschaft, die die Güteprüfungen beim Verband durchführen lässt, je angefangene bei LKV untersuchte Lieferantenzahl von 225 ein weiterer Vertreter.

1.4. Vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. drei Vertreter, von denen zwei Mitarbeiter von im Verbandsgebiet ansässigen Molkereiunternehmen oder von im Verbandsgebiet ansässigen Milchliefergenossenschaft sein sollen.

1.5. Von der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saar e. V. zwei Vertreter.

1.6. Von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zwei Vertreter, von denen 1 Vertreter ordentliches Mitglied des Verbandes sein muss.

1.7. Von der Landwirtschaftskammer des Saarlandes ein Vertreter, der ordentliches Mitglied des Verbandes sein muss.

2. Die Vertreter nach § 9 Ziff. 1.1. werden in Versammlungen der Mitglieder in den Landkreisen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gleichzeitig mit den Vertretern werden persönliche Stellvertreter auf die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt, die im Verhinderungsfall und im Falle des Ausscheidens der Vertreter in deren Funktion eintreten.

3. Die Vertreter nach § 9 Ziff. 1.2. bis 1.8 und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vereinigungen auf die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

4. Zum Vertreter oder Stellvertreter kann gewählt oder bestimmt werden, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl oder Benennung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Scheidet sowohl ein Vertreter als auch sein persönlicher Stellvertreter vorzeitig aus, so kann für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

6. Die Vertreterversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

6.1. Die Bestätigung der nach § 10 nominierten Mitglieder des Vorstandes.

6.2. Die Genehmigung des Jahresabschlusses.

6.3. Die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

6.4. Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen für die Milchleistungsprüfung

6.5. Die Genehmigung derjenigen Verträge, mit Ausnahme der Lohn- und Gehaltsverträge, die wiederkehrende Verpflichtungen für den Verband enthalten, sofern der Jahresbetrag von € 100.000,-- im Einzelfall überschritten wird.

6.6. Änderungen der Satzung.

7. Die Vertreterversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens die Hälfte der Vertreter die Einberufung verlangt.

8. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie die Landwirtschaftskammer für das Saarland sind zu den Vertreterversammlungen einzuladen.

9. Die Vertreterversammlung kann als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Vertreter erfolgen. In diesem Fall ist eine Teilnehmeridentifizierung und deren Teilnahme an Abstimmungen durch die Auswahl eines geeigneten Video-Konferenzsystems sicherzustellen.

10. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

    - Änderung der Satzung
    - Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel des Verbandes nach den
    - Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

    2 Mitgliedern aus der Gruppe der Vertreter der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe,

    2 Mitgliedern aus der Gruppe der Vertreter der Rinder-Union West eG, die Verbandsmitglieder sein müssen,

    1 Mitglied aus der Gruppe der Vertreter des Saarlandes, die sich zusammensetzt aus den Vertretern der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe des Saarlandes, und dem Vertreter der Landwirtschaftskammer für das Saarland,

    3 Mitgliedern aus der Gruppe der Vertreter der Molkereien, welche Milchlieferanten und Mitglieder des Verbandes sein müssen,

    2 Mitglieder aus der Gruppe der Vertreter des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V., die Mitarbeiter von im Verbandsgebiet ansässigen Molkereiunternehmen oder Milchliefergenossenschaften, die die Güteprüfungen beim Verband durchführen lassen, sein sollen,

1 Mitglied aus der Gruppe der Vertreter der Milchwirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz-Saar e. V.

und dem Geschäftsführer.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, ausgenommen der Geschäftsführer, sind Vertreter im Sinne des § 9 und werden durch die jeweiligen Vertreter der Mitgliedsgruppen nominiert und durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren bestätigt. Gleichlaufend erfolgt die Bestellung von persönlichen Stellvertretern, die im Verhinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder in deren Funktion eintreten.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis die Vertreterversammlung einen neuen Gesamtvorstand gewählt hat.

4. Scheidet sowohl ein Mitglied des Gesamtvorstandes als auch sein persönlicher Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl.

5. Die Einberufung zu Sitzungen des Gesamtvorstandes erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen können in virtueller Form über ein Video-Konferenzsystem abgehalten werden. Die Teilnehmer müssen durch Kamerabilder identifizierbar sein und darüber an Abstimmungen teilnehmen können.

6. Dem Gesamtvorstand obliegen:

   6.1. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner vier Stellvertreter aus seiner Mitte für die Dauer von 5 Jahren in getrennten Wahlgängen. Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Neuwahl. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter müssen Teilnehmer an Leistungsprüfungen und Milchlieferanten sein.

   6.2. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

   6.3. Vorschläge für die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für die Milchleistungsprüfungen durch die Vertreterversammlung

   6.4. Der Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung

   6.5. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sowie auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes die Ernennung und Abberufung eines Stellvertreters.

   6.6. Der Erlass der Geschäftsordnung.

   6.7. Der Erlass weiterer Bestimmungen zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 3.

6.8. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese Widerspruch gegen eine vorher ergangene Ausschlussentscheidung durch den Geschäftsführenden Vorstand eingelegt haben.

7. Der Gesamtvorstand ist jährlich mindestens zweimal vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

   Das für Tierzucht zuständige Ministerium in Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie die Landwirtschaftskammer des Saarlandes sind zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes einzuladen.

8. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Fachbeiräte und der Vertreterversammlung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

   1.1. Dem Vorsitzenden und seinen vier Stellvertretern. Der Vertreter des Saarlandes ist einer der Stellvertreter des Vorsitzenden oder der Vorsitzende selbst,

   1.2. dem Geschäftsführer.

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Ein Beschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich in Textform (z. B. Telefax, E-Mail), telefonisch oder über Video-Konferenzsystem abstimmen. Die Teilnehmer müssen durch Kamerabilder identifizierbar sein und darüber an Abstimmungen teilnehmen können.

5. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:

   5.1. Die Planung und Organisation des Verbandes. Ziel seiner Tätigkeit ist die optimale Erfüllung der in § 3 im Einzelnen aufgeführten Aufgaben.

5.2. Der Erlass von Dienstanweisungen für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 3.

5.3. Sicherstellung einer ausgeglichenen Haushaltslage unter Beachtung der Zweckbestimmung des Verbandes.

5.4. Anschaffung von selbstständigen Wirtschaftsgütern und Investitionen im Wert von bis zu 100.000 Euro.

5.5. Vertretung des LKV beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem hauptamtlichen Geschäftsführer.

5.5.1. Dem Geschäftsführer steht ein vom Gesamtvorstand benannter Stellvertreter zur Seite. Dieser wird durch den Geschäftsführenden Vorstand zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des LKV im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bevollmächtigt. Die Ausgestaltung der Vollmacht obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

5.6. Entscheidung bei Anstellungsverträgen, Gehaltsvereinbarungen und Entlassungen von leitenden Mitarbeitern.

§ 12 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte erfolgt durch den Geschäftsführer nach Maßgabe der Satzung und der zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 13 Fachbeiräte

1. Für spezielle Aufgabengebiete nach § 3 können Fachbeiräte gebildet werden.

2. Den Fachbeiräten obliegt die Beratung des Gesamtvorstandes bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben.

3. Die Mitglieder der Fachbeiräte werden durch den Geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 14 Niederschriften

1. Über die Ergebnisse der Sitzungen aller Organe des Verbandes und der Fachbeiräte sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
2. Je eine Ausfertigung der Niederschriften ist den Mitgliedern des Vorstandes, dem für Tierzucht zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz, dem für Tierzucht zuständigen Ministeriums des Saarlandes, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der Landwirtschaftskammer für das Saarland zuzuleiten.

§ 15 Rechnungsführung

1. Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung ist jährlich von einer Prüfungsorganisation zu überprüfen. Der Geschäftsführende Vorstand erteilt den Prüfungsauftrag.

§ 16 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, aus Zuschüssen, aus Mitteln der Umlage gemäß § 22 des Milch- und Fettgesetzes und aus Gebühren.

2. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung einheitlich festgelegt. Mitgliedsbeiträge für die Milchleistungsprüfung werden gemäß § 9 Abs. 6.4 beschlossen.

3. Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und für den Fall der Auflösung des Verbandes sind Rückstellungen zu bilden. Diese sollen insbesondere dazu dienen, Verbindlichkeiten aus Arbeitsverträgen gegenüber Angestellten mit langfristigem Kündigungsschutz zu befriedigen. Die Höhe der Rückstellungen ist dem Vergütungsanspruch der jeweils Beschäftigten von mindestens sechs Monaten anzupassen.

§ 17 Auflösung

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden.

2. Ein nach Durchführung der Liquidation noch vorhandenes Vermögen fällt der von der Vertreterversammlung bestimmten gemeinnützigen Organisation zu, die es für Zwecke der Förderung der Tierzucht, insbesondere der Milchwirtschaft in Rheinland-Pfalz und im Saarland, zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich nach Bekanntwerden durch Beschluss der nächsten Vertreterversammlung zu ersetzen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 7. Juni 1972 in Bingen,
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz am 29. August 1972 unter Nummer 14 VR 1123,
übertragen zum und eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach am 20. September 1972 unter Nummer VR 529,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 9. Mai 1983,
eingetragen im Vereinsregister am 15. Juli 1983,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 25. April 1986,
eingetragen im Vereinsregister am 24. November 1986,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 19. April 1996,
eingetragen im Vereinsregister am 10. September 1996,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 15. April 1997,
eingetragen im Vereinsregister am 16. Dezember 1997,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 5. Juni 1998,
eingetragen im Vereinsregister am 19. April 1999,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 5. Juni 2003,
eingetragen im Vereinsregister am 14. Juli 2003,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 8. Juni 2004,
eingetragen im Vereinsregister am 22. November 2005,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 11. Juli 2008,
eingetragen im Vereinsregister am 15. Oktober 2008,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 6. Juni 2011,
eingetragen im Vereinsregister am 10. Januar 2012,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 10. April 2013,
eingetragen im Vereinsregister am 13. Mai 2013,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 5. Juni 2013,
eingetragen im Vereinsregister am 2. September 2013,
von Amts wegen berichtigt am 26. Mai 2014,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 12. Juni 2014,
eingetragen im Vereinsregister am 29. Oktober 2014,

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 7. Juni 2016,
eingetragen im Vereinsregister am 3. Juli 2017.

geändert auf Beschluss der Vertreterversammlung am 5. Juni 2018,
eingetragen im Vereinsregister am 5. Juli 2019.

Neufassung auf Beschluss der Vertreterversammlung am 2. Juni 2022

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Für die Richtigkeit:

Manfred Zelder	Hergen Rowehl
Vorsitzender	Geschäftsführer